Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Anlage

Verwaltungshandreichung zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernimmt als Unterstützungsangebot für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen als freiwillige soziale Leistung die Kosten für den nicht durch den Regelsatz abgedeckten Bedarf an Verhütungsmitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungshandreichung. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung nach den folgenden Bestimmungen besteht nicht.

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist der Bedarf an Artikeln zur Gesundheitspflege, worunter auch Verhütungsmittel fallen, vom Regelsatz nach den Bestimmungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bereits abgedeckt. Insoweit sind die für Verhütungsmittel anfallenden Aufwendungen regelmäßig von den Leistungsberechtigten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten, die jedoch nicht immer auskömmlich sind, um ausreichenden Schutz vor ungeplanten Schwangerschaften zu gewährleisten. In Einzelfällen können Lebenssituationen besonderen Umständen unterliegen, in denen eine ungeplante Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde. In diesen Fällen gibt der Landkreis Rotenburg (Wümme) Hilfestellungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen.

Dies gilt in gleichem Maße für die Übernahme entsprechender Aufwendungen für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Inanspruchnahme der Leistung ist nur auf Antrag der Hilfe suchenden Person möglich. Die Stellung des Antrages unterliegt ausschließlich der freiwilligen Entscheidung der leistungsberechtigten Person. Die Gewährung von Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Die Kostenübernahme nach dieser Verwaltungshandreichung ist ausgeschlossen, sofern der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.

ENTWURF

2. Berechtigte

Eine finanzielle Unterstützung können sowohl Frauen als auch Männer erhalten, sofern diese Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BAföG, den §§ 56 ff. SGB III und dem WoGG erhalten und eine (weitere) Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde. Eine außergewöhnliche Belastung liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich um ein Elternteil mit mindestens einem leiblichen Kind handelt oder
b) wesentliche gesundheitliche Einschränkungen bestehen (z. B. auch bei Vorliegen von schweren chronischen psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen) oder
c) die Hilfe suchende Person bisher keinen Schul- oder Berufsabschluss erreicht hat.

Für Bezieher(innen) von Leistungen nach dem WoGG ist zudem Voraussetzung, dass der antragsberechtigten Person die vollständige Deckung der anfallenden Kosten aus eigenen Kräften und Mitteln zum Zeitpunkt der Entstehung nachweislich nicht möglich ist.

3. Mittel

Eine Kostenübernahme erfolgt lediglich für ausgewählte Verhütungsmittel. Nach derzeitigem Sachstand können Hilfeleistungen ausschließlich für folgende Präparate oder Eingriffe gewährt werden:

a) Kupferspirale
b) Hormonspirale „Mirena“
c) Hormonstäbchen „Implanon“
d) Depotspritze „Depo-Clinovir“, „Noristerat“ oder „Sayana“
e) Tubenligatur (Sterilisation der Frau)
f) Vasektomie (Sterilisation des Mannes)
g) Hormonspirale „Kyleena“
h) Hormonspirale „Jaydess“

4. Verfahren

Leistungen für die nach Nummer 3 förderungsfähigen Empfängnisverhütungsmittel werden ausschließlich auf Antrag erbracht, der unbedingt vor dem Kauf des Präparates oder der Durchführung des Eingriffs zu stellen ist. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Übernahmefähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die Angemessenheit orientiert sich an den mittleren Gebührensätzen.

ENTWURF

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Der Antrag ist zusammen mit einem Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes dem Jobcenter beziehungsweise Sozialamt zur Entscheidung vorzulegen. Diese ergeht in Abhängigkeit von (noch) vorhandenen Haushaltsmitteln, wobei in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b) außerdem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich ist. In der Regel wird zum Schutz der Antragsteller(innen) lediglich ein mündlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Hilfe wird ausschließlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung erbracht. Ein Eigenanteil wird nicht erhoben. Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung sind ausgeschlossen, soweit gesetzliche Ansprüche (z. B. gegenüber dem Träger der Krankenversicherung oder nach den Bestimmungen der jeweiligen Leistungsgesetze) bestehen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der Verwaltungshandreichung tritt zum xx. xx.2022 in Kraft.

ENTWURF